

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Wer sich als Patientin oder Patient in ärztliche Behandlung begibt, kann erwarten, dass alles, was der Arzt oder die Ärztin im Rahmen der Berufsausübung erfährt, geheim bleibt. Nur so kann das zwischen Arzt und Patient erforderliche Vertrauen entstehen. Der Arzt unterliegt der Schweigepflicht hinsichtlich aller Tatsachen, die der Patient ihm im Rahmen der ärztlichen Behandlung anvertraut hat bzw. über alle im Rahmen der Behandlung erhobenen Untersuchungsergebnisse und therapeutischen Konsequenzen.

Das Recht der Patienten auf Einhaltung der Schweigepflicht folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das grundgesetzlich in Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird. Untergesetzlich wird es durch § 203 StGB abgesichert. Flankiert wird der strafrechtliche Schutz durch ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes vor Gericht (§ 53 StGB, § 383 ZPO).

Auch im Verhältnis zu anderen Ärzten und Familienangehörigen unterliegt der Arzt der Schweigepflicht. Nur bei Vorliegen eines besonderen Rechtfertigungsgrundes (Mit-, Weiter- und Nachbehandlung anderer ärztl. Kollegen oder ausdrückliche Entbindung von der ärztl. Schweigepflicht) kann eine Befugnis zur Offenbarung bestehen.

Ich,
geb. am.....wohnhaft in

willige ein, dass das *SYNLAB Gerinnungszentrum Stuttgart GmbH* zum Zwecke meiner Mit- und Weiterbehandlung durch

Ärztin / Arzt Dr.:
Adresse:

alle vorliegenden Untersuchungsbefunde an diesen weiterleitet bzw. die folgenden Personen

Name / Vorname:.....
Adresse:

Name / Vorname:
Adresse:

über meine Behandlung und Untersuchungsergebnisse Auskunft erhalten.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Stuttgart,
(Datum) (Unterschrift Patient/-in)